
**Miet- und Benutzungsordnung
für den Saal (II OG) und die Ausstellungsräume (I OG)
im Pelzerhaus
vom 4. Oktober 1984**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 02.11.1984 S. 1041)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Höhe der Miete
- § 3 Schlussbestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Saal im "Pelzerhaus" kann für Ausstellungen oder sonstige kulturelle u. ä. Veranstaltungen an Vereinigungen oder Organisationen auf Antrag vermietet werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung der zuständigen Stellen im Verwaltungswege eingeholt werden kann.

(2) Der Saal bietet ca. 60 Besuchern Sitzplätze. In den Saal dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als feste Sitzplätze vorhanden sind.

(3) Der Saal bzw. die Ausstellungsräume stehen den Benutzern im allgemeinen frühestens 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltungen zur Verfügung. Die Veranstaltungen sollen so frühzeitig beendet sein, dass alle Besucher das "Pelzerhaus" spätestens um 23.00 Uhr verlassen haben können. Bei Ausstellungen gelten im allgemeinen die Öffnungszeiten des Museums im "Pelzerhaus", soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass in anderen Räumen des "Pelzerhauses" keine Störungen hervorgerufen werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Saal nach Schluss der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand verlassen und übergeben wird.

(4) Falls bei Veranstaltungen Personal benötigt wird (z. B. Kartenverkauf, Programmverkauf, Einlasskontrolle), hat es der Veranstalter selbst zu stellen.

(5) Die Garderobe soll im Garderobenraum im Zwischengeschoss abgegeben werden. Das Garderobenpersonal ist vom Veranstalter zu stellen, der auch die Haftung bei eventuellen Verlusten übernimmt. In besonderen Fällen übernimmt der Hausmeister die Garderobenaufbewahrung. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Garderobengebühr zu erheben.

(6) Das Rauchen ist im Saal bzw. in den Museumsräumen nicht gestattet.

(7) Die Weisungen des Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten des Kulturamtes sind zu befolgen.

(8) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet auch für eventuelle Schadensersatzan-

sprüche der Besucher. Nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Stadt hinsichtlich der Räume obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen.

§ 2

Höhe der Miete

(1) Die Miete, die im wesentlichen die Selbstkosten, insbesondere Reinigungs-, Beleuchtungs- und Heizungskosten decken soll, setzt sich aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen. Sie ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto Nr. 638 der Stadt Emden bei der Stadtparkasse Emden einzuzahlen. Eine Vergütung an den Hausmeister haben die Veranstalter grundsätzlich nicht zu zahlen.

(2) Der Grundbetrag beträgt:

für den Saal/Ausstellungsräume	
für eine Benutzung bis zu 3 Stunden	60,-- DM
für jede weitere Stunde der Benutzung (Zuschlag 10 %)	6,-- DM

(3) Abweichend von dem Grundbetrag unter (2) wird ein Zuschlag erhoben:

1. für Veranstaltungen mit einem wirtschaftlichen Ziel
 - a) wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird in Höhe von 50 %
 - b) wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird in Höhe von 25 %
2. Bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen, ermäßigt sich der unter (2) festgelegte Satz
 - a) wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird um 50 %
 - b) wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird um 60 %

3. Bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die von der Stadt Emden Zuschüsse zu ihren Veranstaltungen erhalten sowie in begründeten Ausnahmefällen, kann der Mietzins abweichend von dem vorstehenden Tarif festgesetzt werden. Die Entscheidung in diesen Fällen bleibt dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

Anträge auf mietfreie Überlassung des Saales sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Kulturamt einzureichen. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden.

4. Für die regelmäßige Benutzung wird die Miete besonders vereinbart.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

(2) Diese Bedingungen sind vom Antragsteller durch Unterschrift anzuerkennen.

(3) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.